Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0233/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	08.09.2011	Vorberatung
Rat der Stadt		Entscheidung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorm Holte, Wasserturmstraße - Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung am 25.07.2011 eingegangene Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt den Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Auch die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis sehen die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Baugebiete nicht, hierzu wird auf die Stellungnahmen zu TOP 5.1 und TOP 5.2 verwiesen. Die Anregungen bezüglich der zu planenden Gebäudehöhe sowie zu dem vorgeschlagenen Aussichtsturm betreffen das Bebauungsplanaufstellungs-verfahren.

Angesichts der aktuellen Klimadiskussion wird vorgeschlagen, bereits im Vorfeld festzuschreiben, dass eine Ökosiedlung entstehen solle. Abgesehen von den Überlegungen, ob dies öffentlich rechtlich oder ggf. privatrechtlich überhaupt möglich wäre, hält die Verwaltung diese Anregung für wenig sinnvoll: Bislang hat sich bei der Vermarktung von Grundstücken gezeigt, dass für potentiellen Nutzer die Wahlfreiheit bei der Energieversorgung ihrer Wohnhäuser ein wichtiges Entscheidungskriterium für oder gegen den Grundstückkauf ist.

Zudem legt dass Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) bundeseinheitlich fest, dass und in welchem Ausmaß die Nutzung erneuerbarer Energien bei Neubauten zum Einsatz kommen muss. Dieses ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Es schreibt vor, dass Eigentümer neuer Gebäude einen Teil ihres Wärmebedarfs (und Kältebedarfs) aus erneuerbaren Energien decken müssen. Welche Form erneuerbarer Energien genutzt werden soll, kann der Eigentümer frei entscheiden. Wichtig ist nur, dass ein bestimmter Prozentsatz der Wärme und/oder Kälte mit der jeweiligen Energie erzeugt wird. Der Prozentsatz ist abhängig von der Energieform. Als erneuerbare Energien im Sinne des Gesetzes gelten die Geothermie, Umweltwärme, solare Strahlungsenergie und Biomasse. Bei Verwendung dieser Energien muss deren Anteil am Gesamtverbrauch mindestens betragen:

- Solare Strahlungsenergie: 15 % (aus Vereinfachungsgründen muss bei Ein- und Zweifamilienhäusern die Fläche der montierten Solarkollektoren mindestens 4 % der beheizten Nutzfläche, bei Mehrfamilienhäusern entsprechend 3 % betragen),
- Biomasse: 50 % bei der Verwendung von flüssiger oder fester Biomasse (Bioöl einerseits oder Holzpellets, Scheitholz andererseits) und 30 % bei der Verwendung von Biogas,
- Geothermie und Umweltwärme: 50 % (z.B. Wärmepumpen).

Statt des Einsatzes der genannten erneuerbaren Energien kann die Nutzungspflicht auch durch folgende Ersatzmaßnahmen erfüllt werden:

- die Ausnutzung von technischer Abwärme, wie bei Abluft- und Abwasserströmen, zu 50 %,
- durch Ausnutzung von Wärme aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen zu mindestens 50 %, soweit die Anlagen hocheffizient sind, d.h. gegenüber einer getrennten Wärme- und Stromerzeugung eine Einsparung von mindestens 10 % der eingesetzten Energie erbringen,
- durch Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, wie z. B. durch Dämmmaßnahmen, um mehr als 15 % als nach den jeweils gültigen Anforderungen der EnEV,
- durch unmittelbaren Anschluss an Wärmenetzen, die selber Wärme mindestens zur Hälfte aus KWK-Anlagen beziehen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, der Anregung der Naturschutzverbände nicht zu folgen.

Federführendes Dezernat:	**Beteiligtes Dezernat:**	**Der Bürgermeister**
Unterschrift **Datum**	**Unterschrift** **Datum**	**Unterschrift** **Datum**

Anlage: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis